

Kurzinformation Nr. 137

Bauhilfskonstruktionen

Baugrubensicherungsmaßnahmen, Gerüste u. dgl. gehören zu den Baubehelfen. Sofern es sich um Gerüste und Baustelleneinrichtungen handelt, die nur vorübergehend aufgestellt und genutzt werden, sind diese nach LBO, § 50 (1), Anhang (10) verfahrensfrei. Weiterhin sind "selbständige Aufschüttungen und Abgrabungen bis 2 m Höhe oder Tiefe..." nach Anhang (11e) verfahrensfrei.

In der LBO sind Bauhilfskonstruktionen nicht ausdrücklich erwähnt. Allerdings ist in LBO, § 66 (2), gefordert: "Die Ordnungsmäßigkeit der Bauausführung umfasst auch die Tauglichkeit der Gerüste und Absteifungen sowie die Bestimmungen zum Schutz der allgemeinen Sicherheit...". Daraus ist, wie auch aus LBO, § 44 (1), und BauPrüfVO, § 5 (2), letzter Satz, zu folgern, dass für Bauhilfskonstruktionen, die nicht allein aus der Erfahrung zu beurteilen sind, bautechnische Nachweise entsprechend LBOVVO, § 9 (2), zu erbringen sind.

Für folgende Maßnahmen sind diese Nachweise zu erbringen und bei prüfpflichtigen Bauvorhaben in die bautechnische Prüfung mit einzubeziehen:

1. Aufschüttungen und Abgrabungen mit einer Höhe oder Tiefe größer 2,0 m .
DIN 4124:2012-01 (Böschungen) und DIN 4123:2013-04 (Unterfangungen) sind zu beachten.
2. Vorübergehende Abstützungen von Decken und Wänden mit einer Höhe größer 3,5 m.
Abfangungen sind immer nachzuweisen.
3. Hilfsbrücken für Fußgänger mit einer Spannweite größer 5,0 m und Hilfsbrücken mit Fahrzeugverkehr (alle Spannweiten).
4. Arbeits- und Schutzgerüste nach DIN 4420, Teile 1 bis 3, DIN EN 12810-1:2004-03:
Standgerüste mit Abfangungen der Ständer, nicht ausreichend am Gebäude verankerte Gerüste (Regelausführungen der Verankerung siehe DIN 4420-2:1990-12, Bild 4 und Abs. 6.1.5, DIN 4420-3:2006-01, Tabelle 3, sowie DIN EN 12810-1:2004-03, Bild 1).
5. Traggerüste nach DIN EN 12812:2008 Bemessungsklasse B.
6. Gründungen von Krananlagen.

Diese Kurzinformation stellt die mehrheitliche Meinung des Statisch-Konstruktiven Ausschusses dar, ist mit der Obersten Bauaufsichtsbehörde in Baden-Württemberg abgestimmt, und ersetzt die Kurzinformation Nr. 137 vom 20.7.2011.
Die Aktualität des Inhaltes, insbesondere die der Normenbezüge, ist eigenverantwortlich zu beurteilen.

1. Vorsitzender:

Dr.-Ing. Frank Breinlinger
Kanalstraße 1-4
78532 Tuttlingen
Telefon (07461) 184-0, Fax -100

2. Vorsitzender:

Dipl.-Ing. Matthias Gerold
Reinhold-Frank-Str. 48b
76133 Karlsruhe
Telefon (0721) 1819-200, Fax -290

Kassier:

Dr.-Ing. Hans-Ulrich Gauger
Dossenheimer Landstrasse 100
69121 Heidelberg
Telefon (06221) 389359-10, Fax -19

Bank:

Postbank
Stuttgart
IBAN DE43600100700007030700
BIC PBNKDEFF